

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

133. Stück, 28.12.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 28. Dez. 1920.) 133. Stück.

Inhalt:

- Nr. 296. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Dezember 1920, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.
- Nr. 297. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg vom 24. Dezember 1920 über die Amtsdauer der bestehenden Gemeindevertretungen.

Nr. 296.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.
Oldenburg, den 21. Dezember 1920.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich werden die durch Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 17. August 1900 — Gesetzblatt S. 673 ff. — und des Direktoriums vom 16. Mai 1919 — Gesetzblatt S. 365 — erlassenen Gebührenordnungen für approbierte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte wie folgt abgeändert:

I.

Die Gebühren der Sätze unter Ziff. I der Bekanntmachung vom 16. Mai 1919 werden um 200 vom Hundert erhöht.



II.

Die übrigen Sätze werden um 300 vom Hundert erhöht.

III.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, vom 12. August 1920 — Gesetzblatt S. 995 — wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten mit dem 1. Januar 1921 in Kraft.

Oldenburg, den 21. Dezember 1920.

Staatsministerium.

Tanzen.

Wegmann.

Nr. 297.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg über die Amtsdauer der bestehenden Gemeindevertretungen.

Oldenburg, den 24. Dezember 1920.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Mitglieder der bestehenden Gemeindevertretungen bleiben bis zur Einführung neu gewählter Mitglieder in Tätigkeit.

Oldenburg, den 24. Dezember 1920.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Dr. Kabeling.